

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2012 vom 30.04.2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 28.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	149.705.920 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.381.910 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.060.920 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	119.010.410 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.243.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.577.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v. H.
1	(Grundsteuer A) auf	
1.	für die Grundstücke	
2	(Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	nach dem Gewerbeertrag	300 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 10.000 € der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenzen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 € festgesetzt.

- (4) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (5) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Bereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 03.04.2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 07.05.2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 30.04.2012

Zimmermann
Bürgermeister